Protokoll über die XIV. ordentliche Mitgliederversammlung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **17 (1922)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

A. Mitteilungen an die Mitglieder.

Protokoll

über die

XIV. ordentliche Mitgliederversammlung.

Am 22. Oktober 1921 hielt die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker ihre XIV. ordentliche Mitgliederversammlung im Hotel Bären zu Biel ab.

Trotz der nicht ganz zentralen Lage des Versammlungsortes war die Tagung erfreulicherweise doch von 40 Mitgliedern besucht.

Der Präsident, Direktor Dr. *G. Schaertlin*, entbietet den Anwesenden herzliche Begrüssungsworte und weist darauf hin, dass die Hoffnungen, die an der Tagung von 1919 in Bern bezüglich des Geschickes der Welt, Europas, unseres Landes, unseres Betriebes gehegt worden waren, sich leider nicht erfüllt haben. Zu unserm Bedauern müssen wir erkennen, dass wir immer noch mitten in dem ökonomischen Wirrwar stehen, in dem Strudel, der die ganze Welt erfasst hat. Unsere Nachbarstaaten und andere kämpfen mühsam, um sich ihre ökonomische Existenz zu wahren, und wir selbst befinden uns durchaus nicht im sichern Port, sondern in einem Kahn, der von diesem Strudel mitgerissen worden ist.

Wie die Welt wieder zur Ruhe und zu einer geordneten Wirtschaft kommen wird, können wir in diesem Augenblick nicht übersehen. Diese Verhältnisse sind

für alles, was mit Wissenschaft, Kultur und Gesittung zusammenhängt, von grosser Bedeutung. Sie berühren auch uns aufs tiefste. Wir erkennen, dass unser Land nicht wohlhabend bleiben kann, wenn unsere Nachbarn verarmen. Wie sich dies auswirkt und in welcher Weise wir einbezogen werden, erkennen wir deutlich, wenn wir an die chinesische Mauer denken, die unser Land umgibt, die die Ausfuhr verbietet und dem Ausländer verwehrt, in unser Land zu kommen.

Dieser Übelstand drückt sich kurz in dem Wort Valutaverhältnisse aus. Auch unsere besondere Wirkungssphäre, in welcher wir uns amtlich oder privat beschäftigen, ist nicht davon unberührt geblieben. Wir wissen, wie sehr sie in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wir sehen die schweizerischen Gesellschaften, die im Auslande tätig sind, mit Schwierigkeiten kämpfen, die man nicht hat voraussehen können. Da gilt es, ruhiges Blut zu behalten und mit kühler Überlegung seine Pflicht zu tun und mit denen zusammenzuarbeiten, die sich bestreben, das Land und im besondern das Versicherungswesen wieder in ruhige Bahnen zu leiten. Möge es auch uns vergönnt sein, in dieser Weise mit Erfolg und Genugtuung zu wirken, und möge es uns beschieden sein, nächstes Jahr bei unserer Zusammenkunft einen Schritt weiter gekommen zu sein.

Mit dem Wunsche, dass wir dannzumal wieder etwas heiterer in die Zukunft sehen können, eröffnet der Präsident die Versammlung und begrüsst speziell unser der Tagung beiwohnendes Mitglied *H. Auterbe*, secrétaire de l'Institut des actuaires français.

Leider sind uns seit der letzten Versammlung die Herren *Dizler* und Direktor *J. Riem* durch den Tod entrissen worden. Zu Ehren der Verstorbenen erheben sich die Versammlungsteilnehmer von ihren Sitzen.

Am Ende des Jahres 1921 zählt die Vereinigung 12 korrespondierende, 28 korporative und 162 ordentliche Mitglieder.

Das Protokoll der XIII. ordentlichen Mitgliederversammlung liegt auf und wird genehmigt.

Über die Jahresrechnung pro 1921 referieren die Rechnungsrevisoren Dr. *C. Wiesmann*, Zürich, und *E. Spühler*, Basel.

Auf deren Antrag wird die Jahresrechnung unter Verdankung an den Rechnungssteller, Prof. Dr. *Dumas*, abgenommen. Durch das vorbildliche Entgegenkommen des eidgenössischen Versicherungsamtes, welches vom Präsidenten besonders verdankt und zur weitern Nachahmung empfohlen wird, sowie auch durch die nachträgliche Beitragserhöhung unserer schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, schliesst die Jahresrechnung pro Ende 1921 weit weniger ungünstig ab, als dies trotz aller Sparmassnahmen am Tage unserer Versammlung noch zu befürchten war.

Die Rechnung pro 1921 ergibt folgendes Bild:

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	Fr.	3,968. 21
Zinsen	»	28. 90
Erlös aus den Mitteilungen	»	340. 10
Total der Einnahmen	Fr.	4,337. 21

Ausgaben:

Passivsaldo vom 31. Dezember 1920 . .	Fr.	892. 96
Druckkosten des 16. Heftes	»	2,574. 10
Beitrag an die Euler-Gesellschaft . . .	»	50. —
Bibliothek	»	15. 90
Übertrag	Fr.	3,532. 96

Übertrag	Fr.	3,532. 96
Verwaltungskosten	»	627. 50
Beitrag an die XIV. Mitgliederversammlung	»	350. —
Total der Ausgaben	Fr.	4,510. 46
Passivsaldo per 31. Dezember 1921 . .	Fr.	173. 25

Um das Rechnungswesen unserer Vereinigung wieder auf gesicherten Boden zu stellen, haben wir uns bei der Herausgabe des 17. Heftes die allergrösste Zurückhaltung auferlegen müssen. Wir bitten die Mitglieder, unsere Gründe zu würdigen und den minimalen Umfang des vorliegenden Heftes in den Kauf nehmen zu wollen. Die durch diese Massnahme geschaffenen Reserven werden uns hoffentlich nächstes Jahr in den Stand setzen, die Spalten unserer Mitteilungen unsern Mitarbeitern wieder reichlicher öffnen zu können.

Als Rechnungsrevisoren für das Jahr 1922 wurden die Herren Dr. *Adrian*, Zürich, und *A. Burlet*, Lausanne, gewählt.

Die Wahl des Ortes der nächsten Tagung wird dem Vorstand überlassen.

Unter dem Traktandum Verschiedenes macht Dr. *Friedli*, Bern, die Anregung, den Mitgliederbeitrag zu verdoppeln, damit die Mitteilungen im alten Umfange und eventuell vierteljährlich erscheinen könnten. Der Präsident nimmt die Anregung entgegen und wird an der nächsten Versammlung darüber Bericht erstatten.

Für die XIV. Mitgliederversammlung war nur ein Referat von Prof. Dr. *S. Dumas* über: «La revision du code fédéral des obligations et les sociétés d'assurances» vorgesehen gewesen, damit in Hinsicht auf die Wichtigkeit des Themas die Diskussion sich frei entfalten könnte.

Nach der Ansicht des Referenten soll das Obligationenrecht Bestimmungen enthalten, um die Interessen der Teilhaber und der Gläubiger von Aktiengesellschaften und Genossenschaften zu schützen. Die Aufsicht, welche vom Bunde über die Versicherungsgesellschaften ausgeübt wird, bedeutet für die Interessenten einen viel wirksamern Schutz als ein einfaches Gesetz. Die Versicherungsgesellschaften sind so wichtig, dass der Gesetzgeber Wert auf ihre Situation zu legen hat. Prof. Dumas will für die Versicherungsgesellschaften keine Vorrechte fordern, wünscht aber, dass das Gesetz sich ihrer speziellen Natur anpasse.

Art. 656 des Entwurfes betreffend Revision der Titel XXIV bis XXXIII des OR verlangt, dass die kotierten Wertpapiere nicht zu einem höhern Betrag als dem Kostenpreis in die Bilanz eingesetzt werden dürfen und dass, falls dieser höher sein sollte, als der Kurs des dem Bilanztermin vorausgehenden Monats, der letztere Kurs zu berücksichtigen sei.

Die nicht kotierten Papiere dürfen ebenfalls nicht zu einem höhern Betrag als zum Kostenpreis eingestellt werden, wobei auf Zinsen, Dividenden und etwaige Wertverminderungen Rücksicht zu nehmen ist.

Die Bestimmungen der Titel XXIV bis XXXIII des OR müssen notgedrungen ungerechtfertigte Schwankungen in den jährlichen Ergebnissen der Bilanzen von Lebensversicherungsgesellschaften ergeben. Um mit aller Strenge die Bilanz einer Lebensversicherungsgesellschaft aufstellen zu können, hätte man die Aktiven sowie den mittlern Zinsertrag der Anlagen zu bestimmen, um gestützt hierauf bei einem im Interesse der vorsichtigen Rechnung etwas niedriger gewählten Zinsfuss die Passiven (mathematische Reserve) zu bewerten.

Eine solche Methode wäre aber nicht praktisch, weil sie jedes Jahr zu einem andern technischen Zinsfuss führen würde.

Zu einer guten Einschätzung der finanziellen Situation gelangt man dadurch, dass man zum vornherein einen festen, technischen Zinsfuss wählt, hierauf die Passiven bestimmt und zur Bewertung der Aktiven wiederum im Interesse einer vorsichtigen Rechnung einen etwas höhern Zinsfuss wählt und die Einnahmen auf diesem Zinsfuss kapitalisiert.

Ein fester Zinsfuss zur Bewertung der Aktiven ist nicht praktisch, weil er zu Kursverlusten oder Kursgewinnen im Moment des Ankaufes der Titel führt.

Der Referent empfiehlt die amerikanische Methode, welche für jeden Titel für die Dauer, während welcher er sich im Besitze einer Gesellschaft befindet, einen festen Zinsfuss vorsieht. Der in Frage kommende Zinsfuss ergibt sich aus dem Ankaufspreis und der Laufzeit. Kann z. B. ein Titel, der in fünf Jahren fällig wird und jährlich Fr. 40 Zinsen trägt, zu Fr. 936 gekauft werden, so handelt es sich um ein Placement von 5½ %, weil die genannte Einkaufssumme vermehrt um ihre Zinseszinsen zu 5½ % auf den gleichen Endwert führt wie eine Summe von Fr. 1000, die während der gleichen Zeitdauer jährlich nur Fr. 40 Zinsen trägt und am Schluss der Laufzeit fällig wird. Demgemäss wäre der genannte Titel im Moment des Ankaufes zu Fr. 936, nach einem Jahre mit Fr. 947. 40, nach zwei Jahren mit Fr. 959. 50, nach 3, 4 und 5 Jahren mit Fr. 972. 30, bzw. 985. 80, bzw. 1000 einzustellen.

Die amerikanische Methode ist nicht anwendbar für Titel mit veränderlichem Ertrag sowie auch für ewige Renten.

Der Bericht über die Revision des Obligationenrechts sieht davon ab, den Versicherungsgesellschaften eine Ausnahmestellung zu gewähren, weil die Tatsache, dass ihre Anlagen langfristig sind, keine besondern Bestimmungen rechtfertige. Der Referent verlangt nur eine besondere Berücksichtigung der *Lebens*versicherungsgesellschaften, weil ihre *Verpflichtungen* langfristiger Natur sind.

Fasst man den Rückkauf ins Auge, so könnte man auch die Verpflichtungen der Lebensversicherungsgesellschaften als von kurzfristiger Dauer bezeichnen. Doch kann diese Betrachtung nicht von ausschlaggebender Natur sein, weil im Falle von Massenrückkäufen, die den Versicherer in Gefahr bringen könnten, der Versicherer durch das Kautionsgesetz geschützt wäre.

Da einige Versicherungsgesellschaften Geschäfte in einer grossen Anzahl von Währungen haben, muss man ihnen für ihr Rechnungswesen alle Vereinfachungen erlauben, solange dadurch das Geschäftsergebnis nicht fühlbar beeinflusst wird. Der Referent kann die Widersprüche, die ihm zwischen den Artikeln 656 und 657 des Entwurfes zu bestehen scheinen, nicht verschweigen.

Im weitern kommt Prof. Dumas auf die Kontrollorgane zu sprechen und hebt hervor, dass die Direktionen und Verwaltungen der Versicherungsgesellschaften die Notwendigkeit einer genauen Kontrolle durchaus anerkennen. Um aber das Rechnungswesen einer Lebensversicherungsgesellschaft prüfen zu können, ist nicht nur Kenntnis des allgemeinen Rechnungswesens, sondern speziell auch der Statistik und der Versicherungstechnik unerlässliche Grundbedingung. Die Zahl der für eine derartige Prüfung geeigneten Personen, die nicht

bereits im Dienste einer Gesellschaft stehen, ist in der Schweiz sehr gering.

Die Aufsicht der Versicherungsgesellschaften durch das schweizerische Versicherungsamt ist bis heute durchaus von gutem Erfolge begleitet gewesen. Durch die Forderung einer ergänzenden Kontrolle würde der Gesetzgeber ein ungerechtfertigtes Misstrauensvotum gegenüber dem Bundesrat bezeugen.

Der Referent fasst den Inhalt seiner klaren und interessanten Ausführungen in folgende Abänderungsvorschläge zusammen:

a) Dem Art. 656 des OR soll ein drittes Alinea angegliedert werden: Bis ein eidgenössisches Gesetz die Materie regelt, ist der Bundesrat berechtigt, durch allgemeine oder besondere Bestimmungen die Einschätzung der Wertpapiere von Versicherungsgesellschaften zu ordnen.

b) Der Bundesrat möge einen Beschluss entsprechend den folgenden Ausführungen fassen und so rasch wie möglich in das Aufsichtsgesetz die bezüglichen Bestimmungen aufnehmen.

Art. 1. Die Lebensversicherungsgesellschaften bewerten ihre Wertpapiere nach den folgenden Regeln:

Art. 2. Die Wertpapiere mit festem Ertrag, welche an einem bestimmten Termin oder nach einem bestimmten Amortisationsplan verfallen, werden höchstens zum Kostenpreis eingestellt, derart, dass der durchschnittliche jährliche Zinsertrag konstant bleibt, und dass sich sein Wert sukzessive verändert, bis er am Verfalltag den Pariwert erreicht (amerikanische Methode). Für die kotierten Titel soll der der Rechnung zugrunde ge-

legte Kostenpreis den Börsenkurs zur Zeit des Ankaufes nicht übersteigen.

Art. 3. Aktien und Titel mit veränderlichem Ertrag sowie auch Titel, für welche ein bestimmtes Verfallsdatum nicht vorgesehen ist, namentlich ewige Renten, werden zu einem mittlern Börsenkurs eingestellt, wie er im letzten Monat vor dem Bilanztermin notiert wurde. — Die Gesellschaft hat das Recht, diesen Kurs so zu modifizieren, dass in spätestens zehn Jahren Gewinne oder Kursverluste ausgeglichen sind.

Art. 4. In Abweichung von den vorhergehenden Artikeln werden die Titel, auf welchen das Kapital oder der Ertrag nicht genügend sicher scheinen, zum mittlern Börsenkurs vom letzten Monat vor dem Bilanztermin eingestellt. In einem solchen Falle hat die Gesellschaft jedes Jahr die Kursverluste abzuschreiben. — Diese Bestimmungen finden namentlich auf Titel Anwendung, deren Bedingungen zum Nachteil des Gläubigers seit ihrer Erwerbung durch die Gesellschaft geändert worden sind, und auf Titel, deren Zinsen im Rückstand geblieben sind.

Art. 5. Der Bundesrat kann zu jeder Zeit den Nachweis verlangen, dass die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen für die Gesellschaft keine zu günstige Situation ergibt.

Art. 6. Die Gesellschaft hat das Recht, die vorstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden und ihre Bilanz entsprechend dem OR aufzustellen.

c) Jedem der Artikel 775 und 839 des Entwurfs für das OR ist folgendes zweites Alinea anzugliedern: Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung auf

diejenigen Versicherungsgesellschaften, die unter Aufsicht des Bundes stehen.

An das Referat von Prof. Dumas schloss sich eine lebhafte *Diskussion* an. Dr. *Zollinger*, Vizedirektor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, hebt hervor, dass er die Durchführung der Vorschläge, die Gegenstand des Referates bildeten, als sehr wertvoll erachten würde. Der Gedanke, der der amerikanischen Methode innewohnt, ist der, dass man vom Ankaufspreis ausgeht und die Rentabilität eines Titels schon zur Zeit seines Ankaufes bestimmt und dann bei gleichbleibendem Ertrag die Höhe des Titels von Jahr zu Jahr so bemisst, dass man im Zeitpunkt seines Verfalles auf dem Pariwert ankommt. Nach Ansicht des Sprechenden kann die Anwendung der amerikanischen Methode zu einer gewissen Illiquidität für die Lebensversicherungsgesellschaften führen, der man gegebenenfalls durch einen grössern Bestand von Rentenpapieren, die nach den Börsenkursen bewertet werden, zu begegnen suchen müsste.

Dr. *Aeberhardt*, Experte des eidgenössischen Versicherungsamtes, ist ebenfalls der Meinung, dass es für die Entwicklung der Lebensversicherungsgesellschaften nur von Vorteil sein kann, wenn man für die Bewertung der Titel andere Methoden zugrunde lege, als sie im Entwurfe zum OR vorgesehen seien. Die Lebensversicherungsgesellschaften haben nicht nur den gewöhnlichen handelstechnischen, sondern speziell den lebensversicherungstechnischen Forderungen zu genügen. Diese Forderungen verlangen, dass jeder Versicherungskategorie die ihr zufallenden Gewinne zugeschrieben werden sollen. Zu diesem Ziel führt aber seiner Ansicht nach nur das amerikanische Bewertungssystem der Wertpapiere.

Dr. *Renfer*, Direktor der Basler Lebensversicherungsgesellschaft, gibt seiner Genugtuung Ausdruck über die Meinungen, die an der Versammlung zutage getreten sind, und ist der Ansicht, dass der Entwurf und seine Begründung rasch über die Einwände hinweggegangen sei, die dem Verfasser desselben zur Kenntnis gebracht worden waren. Die Erklärung, dass es sich nicht lohne, wegen der Versicherungsgesellschaften im Gesetz eine Ausnahme zu machen, genügt Dr. Renfer nicht, um so mehr, als die vom Verfasser gegebene, nähere Begründung ohne Schwierigkeiten als nicht stichhaltig bezeichnet werden könne, weil eben für Lebensversicherungsgesellschaften ganz andere Verhältnisse vorliegen. Seiner Überzeugung nach muss durchaus eine Änderung des Entwurfes gewünscht werden, sei es, dass man im Sinne von Herrn Dumas mit einer Verordnung durchzukommen sucht oder aber, dass man auf gesetzlichem Boden vorgehen sollte.

Der Präsident, Direktor Dr. *Schaertlin*, weist darauf hin, dass der Verband konzessionierter Versicherungsgesellschaften in einer Eingabe an den Schweizerischen Handels- und Industrieverein beantragt habe, im Obligationenrecht einen Vorbehalt anzubringen, dahingehend, dass der Bundesrat bis zum Erlass eines Gesetzes ermächtigt sei, für die Bewertung der Wertschriften, die zur Sicherstellung der Deckung der Verpflichtungen von Versicherungsgesellschaften dienen, allgemeine Verordnungen zu treffen. Es können schliesslich nicht nur Lebensversicherungsgesellschaften, sondern später einmal auch Unfall- und Invaliditätsversicherer in Frage kommen. Bundesrätliche Vorschriften sind im Aufsichtsgesetz nicht anzutreffen, und wir warten seit 20 Jahren vergeblich auf eine Revision desselben. Es wäre möglich, dass eine Revision des Aufsichtsgesetzes vor

der Revision des Obligationenrechts eintreten könnte. Findet man sich mit dem Gedanken ab, dass bis zur Revision des Obligationenrechts noch geraume Zeit vergehen wird und wir noch länger auf eine Revision des Aufsichtsgesetzes zu warten haben, so wäre es sehr wünschenswert, wenn wenigstens der Bundesrat nach Art. 9 des Aufsichtsgesetzes einschlägige Vorschriften treffen würde, was der Fall sein könnte, wenn der Bundesrat überzeugt wäre, dass ihn die ordentliche Vollmacht nach Art. 9 dazu berechtigt. Es ist aber anzunehmen, dass der Artikel 9 dem Bundesrat keine so weitgehende Befugnis verleiht. Auf Grund der *ausserordentlichen* Vollmachten hat er für die Kursverluste eine Amortisationsdauer von 20 Jahren angesetzt.

Dr. *Blattner*, Vizedirektor des eidgenössischen Versicherungsamtes, hält es für vorteilhaft, wenn die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker mit einer Eingabe an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Frage Stellung nehmen würde. Er ist der Ansicht, dass die Angelegenheit im Obligationenrecht geordnet werden sollte. Es ist nicht wahrscheinlich, dass das Aufsichtsgesetz, das erst vor kurzem durch das Kautionsgesetz ergänzt wurde, vor dem Obligationenrecht revidiert werde. Wird die Revision des Obligationenrechts vor derjenigen des Aufsichtsgesetzes vorgenommen, so müsste im neuen Obligationenrecht, sei es im Anschluss an Art. 656 oder in den Übergangsbestimmungen, dem Bundesrat die Befugnis gegeben werden, für die Versicherungsgesellschaften auf dem Verordnungswege besondere Bilanzvorschriften aufzustellen. Die Einräumung einer so weitgehenden, die gesetzliche Normierung ersetzenden Blankovollmacht wäre gesetzgebungstechnisch bedenklich und dürfte wenig Aussicht haben, im Gesetz Aufnahme zu finden. Es

sollte möglich sein, für die besondere Bilanzierungsmethode der Versicherungsgesellschaften eine Fassung zu finden, die sich harmonisch in das Gesetz einfügen liesse; dabei könnte auf die Vorschläge von Prof. Dumas als eine brauchbare Grundlage abgestellt werden. Nach Ansicht von Dr. Blattner ist dem amerikanischen System gegenüber dem schweizerischen der Vorzug zu geben, da es die Möglichkeit bietet, den Kursverlust auf eine Anzahl Jahre zu verteilen. Während Dr. Blattner den Artikel 656 *d*, Wertpapiere, wie im Entwurf zum Obligationenrecht zu belassen beantragt, schlägt er für Artikel 656 *a* folgende Fassung vor: «Wertpapiere, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen dienen und die festverzinslich und an einem bestimmten Verfalltermin oder nach einem bestimmten Amortisationsplan rückzahlbar sind, dürfen in der Weise bewertet werden, dass der Anschaffungspreis des Titels bis zum Ende seiner Laufzeit planmässig auf den Rückzahlungsbetrag zurückgeführt wird. Bei Wertpapieren mit veränderlichem Zinsfuss oder bei denen eine Rückzahlung nicht stattfindet, können Kursverluste oder Kursgewinne auf 10 Jahre verteilt werden. Wertpapiere, deren Zinsen nicht eingehen oder deren Rückzahlung zweifelhaft wird, sind nach Art. 656 zu bewerten, und der Verlust ist innerhalb 10 Jahren abzuschreiben.»

Der Vorstand der Vereinigung wird beauftragt, den Antrag von Dr. Blattner zu prüfen und das Weitere vorzukehren.

An die arbeitsreiche Sitzung schloss sich das übliche, einfache Bankett an, das die aus allen Teilen unseres Landes zur Tagung erschienenen Mitglieder noch für einige gemütliche Stunden zusammenhielt.

Zum Schlusse unseres Berichtes möchten wir nicht unterlassen, allen Vereinigungen, die uns auch dieses Jahr wieder ihre uns wertvollen Schriften zustellten, unsern herzlichen Dank auszusprechen. Hoffentlich kommt auch bald wieder die Zeit, wo unser Bibliothekverwalter, Herr E. Jester, Bern, die von ihm verwaltete Bücherei durch Ankauf weiterer Werke vergrössern kann.